

## Chance für Praxisinhaber und Mitarbeiter



©Travelman - shutterstock.com

# Neue Verdienstgrenze für Midi-Jobs seit 1. Juli 2019

**Mini- und Midi-Jobs bergen das Potenzial in sich, dass Unternehmer flexibel auf Arbeitsspitzen reagieren können. Wie wirkt sich jedoch die aktuelle Ausweitung der Gleitzone bei Midi-Jobs steuerlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus?**

Als niedergelassener Physiotherapeut ist Flexibilität gefordert. Denn nur die wenigsten Patienten sind in der Lage, jeden vorgeschlagenen Termin zu bestätigen. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Der Praxisinhaber muss schauen, dass er außerhalb der Kernarbeitszeit der werktätigen Bevölkerung möglichst zahlreiche Behandlungszeiten anbieten kann, um seinen Umsatz und damit seinen Gewinn zu maximieren.

Aus unternehmerischer Sicht wäre es also am besten, viele Kapazitäten am frü-

hen oder späten Vormittag und in den frühen bis späten Abendstunden vorzuhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es optimal, wenn zumindest ein Teil der Angestellten als „Springer“ aushelfen kann. In der Praxis greifen Physiotherapeuten dabei gern auch auf ausgebildete Fachkräfte zurück, die aus familiären Gründen nur Teilzeit arbeiten können bzw. wollen.

### **Bis 450 Euro: Mini-Job**

Bis zu einem Verdienst von 450 Euro liegt ein sogenannter Mini-Job vor, bei dem

besondere Vorschriften zu beachten sind. Der Unternehmer muss in der Regel Abgaben von 30 Prozent zahlen (15 Prozent Rentenversicherung, 13 Prozent Krankenversicherung und 2 Prozent pauschale Lohnsteuer).

Damit sind Mini-Jobs aus Sicht des Inhabers einer Physiotherapie-Praxis aber teurer als ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Denn in diesem Fall hätte der Arbeitgeber nur Sozialversicherungsbeiträge von ca. 20 Prozent zu entrichten. Hinzu kommen



jeweils noch die Beiträge zu den Umlagen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1), zum Mutterschutz (U2), zum Insolvenzgeld (U3) und die Unfallversicherung.

**Mindestlohn beachten**

Doch Vorsicht! Da auch Mini-Jobs mit dem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro vergütet werden müssen, wird die Geringfügigkeitsgrenze schon bei 49 Arbeitsstunden überschritten. Bei einem höheren Stundenlohn kann ein Arbeitnehmer noch weniger Stunden arbeiten, um die 450-Euro-Grenze nicht zu überschreiten.

Wenn auch die monatliche Arbeitszeit von Mini-Jobbern sehr begrenzt ist, haben sie jedoch den Vorteil, dass sie sich zeitlich flexibler einsetzen lassen. So kann man mit zwei oder mehreren Mini-Jobbern die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung viel einfacher gestalten als mit einem einzigen Mitarbeiter.

**Über 450 Euro: Midi-Job**

Wer mehr als 450 Euro verdient, ist prinzipiell in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig. Allerdings muss nur der Arbeitgeber im sogenannten Midi-

Jobbereich die kompletten Beitragsanteile zahlen. Dieser Jobbereich beginnt bei einer Entlohnung ab 450,01 Euro und endete bisher bei 850 Euro. Innerhalb dieser Gleitzone steigen die Beiträge der Arbeitnehmer erst allmählich auf den vollen Anteil an. Der Unternehmer hingegen zahlt die Beiträge zur Sozialversicherung wie für alle übrigen regulär beschäftigten Mitarbeiter. Hinzu kommen ebenfalls noch die Beiträge zu den Umlagen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1), zum Mutterschutz (U2), zum Insolvenzgeld (U3) und die Unfallversicherung.

**Mehr ist manchmal weniger**

Da bei einem Midi-Job aus Arbeitgebersicht viel weniger Sozialversicherungsbeiträge anfallen, kann der Physiotherapeut jährlich 531 Euro sparen, wenn er einen Mitarbeiter mit einem monatlichen Entgelt von 451 Euro statt von 450 Euro beschäftigt (siehe Tabelle).

Aus Arbeitnehmersicht kommt hinzu, dass beim Midi-Job sogar Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungschutz besteht – also ein Vorteil, den der Mini-Job gerade nicht bietet.

Bei der Rentenversicherung gibt es derzeit zwar Gleichstand, weil auch der Mini-Job grundsätzlich Versicherungsschutz gewährt. Allerdings hat der Mini-Jobber die Möglichkeit, sich von dieser Versicherung befreien zu lassen, um den Abzug der 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträge zu vermeiden.

**Gleitzone auf 1.300 Euro gestiegen**

Seit 1. Juli 2019 wurde die Gleitzone eines Midi-Jobs am oberen Ende von 850 Euro auf 1.300 Euro ausgedehnt, d.h. um über 50 Prozent erhöht. Durch diese Ausdehnung der Gleitzone wird nicht nur die finanzielle Belastung des Arbeitnehmers für Löhne zwischen 850 Euro und 1.300 Euro gemindert,

**PRAXISBEISPIEL**

Emma M. verdient als Midi-Jobberin 900 Euro in der Physiotherapie-Praxis von Markus Z. monatlich.

Seit Juli 2019 beträgt ihr Beitragsanteil zur Rentenversicherung nicht 83,70 Euro (9,3 % x 900 Euro), sondern nur 74,12 Euro.

Dennoch erwirbt Emma M. Rentenansprüche auf der Grundlage von 83,70 Euro.

sondern bereits ab dem ersten Euro. So sinkt für einen Praxis-Mitarbeiter mit einem Monatslohn von 850 Euro die Beitragsbelastung von bisher knapp 20 Prozent auf ca. 17 Prozent, was seinen Nettolohn monatlich um immerhin 23 Euro erhöht.

Hat der Arbeitnehmer daneben keine weiteren Arbeitsverhältnisse, fällt innerhalb des Übergangsbereichs auch keine oder nur eine geringe Lohnsteuer an (bei Steuerklasse I, III oder IV).

Für Teilzeitkräfte wird es damit sogar noch attraktiver, als Midi-Jobber tätig zu werden. Zumal sie ab dem 1. Juli 2019 Rentenansprüche nicht nur auf den beitragspflichtigen Teil des Arbeitsentgeltes, sondern auf das tatsächliche Arbeitsentgelt haben (siehe Praxisbeispiel).

**Fazit**

Sowohl der Praxisinhaber als auch seine Mitarbeiter können durch die geringeren Lohnnebenkosten in vielen Fällen vom Wechsel zum Midi-Job profitieren. Es handelt sich also aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht um eine Win-win-Situation.

Durch die Anhebung der Midi-Jobgrenzen von 850 Euro auf 1.300 Euro werden geringverdienende Mitarbeiter nicht deutlich, aber zumindest spürbar entlastet.

BEISPIELRECHNUNG				
	Bruttolohn in Euro	Sozialversicherungsbeiträge in %	Sozialversicherungsbeiträge in Euro	Arbeitgeberkosten
Mini-Job	12 x 450 = 5.400	30,000	1.620	7.020
Midi-Job	12 x 451 = 5.412	19,905	1.077	6.489
Ersparnis	-12	10,095	543	531

**AUTOR**

**Thomas Pech**  
 Steuerberater im ETL  
 ADVISION-Verbund  
 aus Zwickau, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelerbringern  
 E-Mail: [advisa-zwickau@etl.de](mailto:advisa-zwickau@etl.de)

